

 **Aktuelle Meldungen** **Aktuelles** **Termine****Ab 1. Januar 2015 gilt nur noch die Elektronische Gesundheitskarte**

Ab dem 1. Januar 2015 gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK), damit wird die alte Krankenversichertenkarte (KVK) endgültig abgeschafft. Gesetzlich krankenversicherte Patienten können dann ausschließlich mit der eGK den Arzt oder Psychotherapeuten aufsuchen. Darauf einigten sich Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) sowie der GKV-Spitzenverband. Ab 1. Januar 2015 wird die alte KVK für GKV-Kostenträger nicht mehr von der Praxisverwaltungssoftware akzeptiert und kann deshalb auch nicht mehr eingelesen werden. Die KVK ist dann nur noch für Versicherte sogenannter sonstiger Kostenträger (z.B. Heilfürsorge) sowie im Rahmen der Privatversicherung nutzbar. Damit gelten für Patienten ohne eGK die üblichen Regelungen des Bundesmantelvertrages (BMV-Ä) für Patienten ohne Versicherungsnachweis, selbst wenn sie noch eine gültige KVK vorlegen: Anspruch auf kassenärztliche Behandlung haben Versicherte danach nur, wenn sie ihre Anspruchsberechtigung durch eine eGK oder durch einen anderen gültigen Anspruchsnachweis belegen können. Der Patient muss die eGK oder den Anspruchsnachweis vor jeder ersten Inanspruchnahme im Quartal vorlegen, eine Überweisung ersetzt das nicht automatisch. Vorläufige Anspruchsnachweise der Krankenkassen sind häufig nur für einen oder wenige Tage gültig. Der Arzt ist berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, sofern keine gültige eGK oder Anspruchsberechtigung vorliegt. Dies gilt jedoch nicht bei Notfällen. Der Arzt darf von einem Versicherten eine privatärztliche Vergütung fordern, wenn die eGK vor der ersten Inanspruchnahme im Quartal nicht vorgelegt worden ist, beziehungsweise ein anderer gültiger Anspruchsnachweis nicht vorliegt und nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der ersten Inanspruchnahme nachgereicht wird. Die Vergütung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arzt bis zum Ende des Quartals eine gültige eGK oder ein anderer gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt wird. Fehlt bei der Inanspruchnahme der Versicherungsnachweis oder die eGK, dann ist für Verordnungen auf dem entsprechenden Vordruck anstelle der Kassenangabe der Vermerk „ohne Versicherungsnachweis“ anzubringen. Werden Rezepte mit alten Daten der KVK bedruckt, sind Regressanträge der Kassen möglich.

Die KBV hat eine Praxisinformation mit unterschiedlichen Fallbeispielen veröffentlicht. Diese steht [hier](#) für Sie zum Download bereit.

[mehr ...]
Homepage KV Berlin

**Neue Vordrucke und Änderung der Bedruckung des Personalienfeldes ab 1. Oktober 2014**

Ab dem 1.10.2014 ändern sich die Bedruckung des Personalienfeldes sowie alle Formulare, die ein solches Feld enthalten. Diese Änderungen werden durch die Umstellung der Krankenversichertenkarte (KVK) auf die elektronische Gesundheitskarte (eGK) notwendig. Die Umstellung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 4a des Bundesmantelvertrages – der Vereinbarung zum Inhalt und Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die geänderten EDV-Vorgaben für die Praxisverwaltungssysteme (PVS) haben Auswirkungen auf die Bedruckung des Personalienfeldes. Die alten Formulare können nach Inkrafttreten der neuen Druckvorschriften noch aufgebraucht werden. In Kürze finden Sie zu diesem Thema eine Praxisinformation auf unserer [Homepage](#).

KBV und GKV-Spitzenverband: Honorarverhandlungen beendet

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband haben sich am 27.8.2014 über die Weiterentwicklung der Vergütung Niedergelassener im Jahr 2015 geeinigt. Demzufolge wird die Vergütung um rund 800 Millionen steigen. Es entfallen 132 Millionen der Gesamtsumme auf die Erhöhung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung. Auch der hausärztliche Bereich soll gefördert werden: 132 Millionen Euro werden eigens für die Finanzierung von Leistungen von qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten und vor allem für Hausbesuche vorgesehen. Der größere Teil der Honorarerhöhung verteilt sich auf alle niedergelassenen Ärzte über die Erhöhung des Orientierungspunktwertes um 1,4 Prozent auf 10,27 Cent.

[mehr ...]
Homepage KBV



Änderung der STIKO-Empfehlung zur HPV-Impfung

Die „Ständige Impfkommission STIKO“ hat mit ihrer aktuellen Empfehlung zur Humane-Papillomviren-Impfung“ (HPV) das Impfalter herabgesetzt. Es sollen bereits Mädchen im Alter von neun bis 14 Jahren statt bisher von 12 bis 17 Jahren diese Impfung erhalten. Versäumte Impfungen gegen HPV sollen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Tag vor dem 18. Geburtstag) nachgeholt werden. Wir bitten Sie zu beachten, dass diese Änderung gemäß § 1 der Impfvereinbarung erst nach Aufnahme in die Schutzimpfungs-Richtlinie und ab dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Bestandteil der jeweiligen Impfvereinbarung wird. Im Übrigen nehmen alle Krankenkassenverbände (vdek, BKK LV Mitte, BIG direkt gesund und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – ehemals Krankenkasse für den Gartenbau) sowie die AOK Nordost an dieser Vereinbarung teil.

Anders gilt es bei der Impfvereinbarung mit der Knappschaft: Gemäß § 1 Abs. 4 der Impfvereinbarung (§ 20d, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 132e SGB V) werden neue Empfehlungen der STIKO bereits nach ihrer Veröffentlichung Bestandteil der Vereinbarung. Somit kann die neue Empfehlung der STIKO für Versicherte der Knappschaft Anwendung finden. Zur Abrechnung verwenden Sie bitte weiterhin die Symbolnummer 89110.

[mehr ...]
Homepage RKI



Rote-Hand-Brief zu Domperidon

Das kardiale Risiko im Zusammenhang mit der Einnahme von Domperidon wird seit einigen Jahren auf nationaler und EU-Ebene überwacht. Eine Überprüfung auf europäischer Ebene hat ein gering erhöhtes Risiko schwerwiegender kardialer Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Domperidon bestätigt. Der Rote-Hand-Brief informiert über aktuelle Empfehlungen zur Minimierung von kardialen Risiken bei der Anwendung von Domperidon. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung: Liste der teilnehmenden BKKn am Vertrag

Die aktuelle Liste der am SAPV-Rahmenvertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen ist auf der Homepage der KV Berlin hinterlegt (Stand: 27. KW 2014). Gegenüber der bisherigen Liste sind die neuen Namen der BKK family (vorher BKK IHV) und der actimonda Krankenkasse (vorher BKK ALP Plus) berücksichtigt.

[mehr ...]
Homepage KV Berlin



MRSA-Leistungen im Berliner Projekt

Die zum zweiten Quartal in den neuen Abschnitt 30.12 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) überführten Leistungen 30940, 30942, 30944, 30946, 30948, 30950, 30952, 30954 und 30956 zur „Speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA)“ können auch nach dem 1.4.2014 neben der medizinischen Grundversorgung (SNR 99889) des Berliner Projektes erbracht und abgerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass zur Abrechnung der MRSA-Leistungen weiterhin eine Genehmigung der KV Berlin erforderlich ist.

EBM: Aufnahme der Leistungen für die intravitreale operative Medikamenteneingabe (IVOM) ab 1.10.2014

Zum 1.10.2014 werden für ambulante/belegärztliche Durchführung einer IVOM mehrere Gebührenordnungspositionen (GOP) des Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) – Code 5-156.9 Injektion von Medikamenten in den hinteren Augenabschnitt – in den (Einheitlichen Bewertungsmaßstab) EBM aufgenommen.

[mehr ...]
Homepage G-BA



Vergütung der Sachkosten für Kapselendoskopie

Für die abklärende Diagnostik bei Erwachsenen und Kindern mittels einer Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms wurden in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) ab 1.7.2014 zwei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) aufgenommen. Diese beinhalten nicht die Sachkosten. Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände hat gegenüber der KV Berlin den Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Sachkostenvergütung abgelehnt. Wir empfehlen Ihnen daher, eine vorherige Kostenübernahmebestätigung für die Sachkosten bei der jeweiligen Krankenkasse Ihres Patienten einzuholen und die Kosten der Krankenkasse des Versicherten in Rechnung zu stellen.

Homöopathievertrag mit der Sercurvita BKK nach § 73c SGB V – die BKK Mobil Oil nimmt nicht mehr teil

Seit dem 1.7.2009 besteht der Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie über die Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination der Kassenärztlichen Vereinigungen. Mit Wirkung ab dem 1.7.2014 hat die AG Vertragskoordination eine Aufhebungsvereinbarung mit der BKK Mobil Oil geschlossen, da diese nach erfolgter Fusion mit der Hypovereinsbank BKK nicht mehr am Vertrag teilnimmt. Zusätzlich wurde im Rahmen eines 2. Nachtrages zum Vertrag eine Anpassung der Teilnahmeerklärung der Versicherten (Anlage 2 des Vertrages) an das Patientenrechtegesetz beschlossen und daher eine zweiwöchige Widerrufsfrist in die Anlage aufgenommen. Die teilnehmenden Ärzte werden informiert.

5,36 Euro für die ärztliche Bescheinigung über ernährungsbedingten Mehrbedarf bei ALG II-Bezug

Beantragen Empfänger von ALG II ernährungsbedingten Mehrbedarf beim Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit, so benötigen sie dafür eine ärztliche Bescheinigung in der Anlage MEB. Für das Ausfüllen dieser Bescheinigung können die Ärzte nach GOÄ Ziffer 70 per Privatliquidation 5,36 Euro abrechnen. Der Antragsteller kann diese Auslage dann mit dem für ihn zuständigen Amt abrechnen. Diese Regelung hat der Senat auf schriftliche Anfrage der Abgeordneten Birgit Monteiro im Abgeordnetenhaus Berlin bestätigt (Drucksache 17/14248), welche durch das Engagement von Stephan Giering, Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses beim Landesvorstand des SoVD Berlin-Brandenburg zustande kam.

Verordnungs-News

Heilmittel-Richtgrößen für das Jahr 2014

Die KV Berlin hat mit dem AOK Bundesverband, dem BKK Landesverband Mitte, dem IKK Landesverband, der Knappschaft, dem LKK Landesverband und den Ersatzkassen nach § 84 Abs. 6 SGB V i.V.m. Abs. 8 der Heilmittelrichtgrößenvereinbarung für das Jahr 2014 als Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt die Höhe der für die Wirtschaftlichkeitsprüfung relevanten Heilmittelrichtgrößen für das Jahr 2014. Gegenüber dem Vorjahr sind die Heilmittelrichtgrößen um mehr als vier Prozent erhöht worden. Die Liste der Praxisbesonderheiten, die „automatisch“ in der Richtgrößenprüfung von der Prüfungsstelle berücksichtigt werden müssen, wird für 2014 unverändert fortgeführt. Eine entsprechende Liste mit den Heilmittelrichtgrößen 2014 finden Sie auf der [Homepage](#).

Aktuelle Prüfverfahren / Richtgrößenprüfung

Aktuell werden von der Prüfungsstelle nach § 106 SGB V (ansässig in der Kaiserin-Augusta-Allee 104) die Vorabprüfungen für das Verordnungsjahr 2012 durchgeführt. Sowohl im Arzneimittel- als auch im Heilmittelbereich sind die Ärzte aufgefordert worden, zur festgestellten Überschreitung der Richtgrößenvereinbarung Stellung zu nehmen. Zu erwarten sind die Bescheide der Prüfungsstelle bis zum Jahresende. Sollten Sie einen belastenden Bescheid erhalten (Beratungen als Maßnahme wegen einer Überschreitung oder Regressforderungen), wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Vertragsabteilung (Telefon: 030 / 31003-290) der KV Berlin, die Sie gerne im weiteren Verfahren unterstützt und begleitet.

Auffälligkeiten bei Zufälligkeitsprüfungen

Aktuell hat die Prüfungsstelle für die Wirtschaftlichkeitsprüfung die Verfahren der Zufälligkeitsprüfung für den Zeitraum 1/2010 bis 4/2010 eröffnet. Als „Auffälligkeiten“ gibt die Prüfungsstelle dieses Mal wieder verschiedene Heilmittelverordnungen, verschiedene EBM-Nummern (03330, 04212, 09311, 09360, 35110) und verschiedene Arzneimittel (u.a. Tepilta® Ambroxol, Pentoxifyllin, Voltaren® Emulgel, Otalgan®, Otovowen®, Arthotec® forte u.v.m.) an. Bei den Arzneimitteln handelt es sich in weiten Teilen um die Arzneimittel, bei denen die Krankenkassen häufig auch Einzelfallprüfungen beantragen, die regelmäßig zu Regressen führen. Die betroffenen Ärzte sind von der Prüfungsstelle aufgefordert worden, Stellung zu nehmen. Gerne hilft Ihnen die KV Berlin, bitte wenden Sie sich dazu an die Vertragsabteilung (Telefon: 030 / 31003-290).

Achtung: Regressgefahr bei einzelnen Verordnungen

Aktuell wurden Ersatzverpflichtungen (Regressive) von einzelnen Krankenkassen beantragt wegen:

- Verordnung von Sovaldi®: Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit der frühen Nutzenbewertung
- Verordnungen von Granulox®: Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- Überschreitung der Tageshöchstdosis (Analgetika)
- Überschreitung durchschnittlicher Mengen um ein Vielfaches (Verordnungen von Paradigm® Quickset, Paradigm® Reservoir, Blutzucker-teststreifen)
- off-label-use (Humira®)
- Verordnungen entgegen den Vorgaben der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (Verordnungseinschränkungen und Verordnungsausschlüsse)

- Antacida in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen (Tepilta®), für Verordnungen von Tepilta® gab es in der Vergangenheit auch bereits Anträge wegen fiktiver Zulassung: Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).
 - orale Antihypotonika (Gutron® u.a.)
 - Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen (Arthotec® forte)
 - Otologika (Otalgan®, Otovowen®)
 - Verordnung von Strovac®
 - Verordnung fiktiv zugelassener Arzneimittel (Pentalong®)
 - Verordnung während eines stationären Aufenthaltes
- Gerne helfen Ihnen die Mitarbeiter auch in diesen Prüfverfahren.

Regressbescheide wegen der Verordnung von Lymphsets

Manuelle Lymphdrainage (MLD) ist als Heilmittel entsprechend der Heilmittelrichtlinie verordnungsfähig. Der Vergütungssatz, den der Heilmittelerbringer für die manuelle Lymphdrainage erhält, beinhaltet die Kompressionsbandagierung und die Kosten für das Polstermaterial und Trikofix. Nur die gegebenenfalls erforderlichen Kompressionsbinden werden vom Vertragsarzt gesondert verordnet. Die Verordnung eines Lymphsets ist entgegen der Angaben nicht statthaft. Dies geht aus aktuellen Regressbescheiden der Prüfungsstelle hervor.

Regressgefahr: Weiterhin Vorsicht bei der Verordnung von Krankentransporten

Aus gegebenem Anlass machen wir erneut auf eine Reihe von Entscheidungen der Prüfungsstelle aufmerksam, nach denen die Verordnung von Krankentransportwagen (KTW) unwirtschaftlich ist. Die antragsstellende Krankenkasse (AOK Nordost) und die Prüfungsstelle nach § 106 SGB V gehen davon aus, dass preiswertere Transportmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten (beispielsweise Krankentaxi ohne fachliche Begleitung).

[\[mehr ...\]](#)
Homepage G-BA



Tipps für die Stellungnahme im Rahmen der Richtgrößenprüfung

Auf unserer Homepage finden Sie verschiedene Informationen zum Thema. Aus aktuellem Anlass (die Prüfungsstelle hat die Richtgrößenprüfungen für das Verordnungsjahr 2012 eingeleitet) wurden folgende Tipps eingestellt:

- Warum ist es so wichtig, auch nach Beratungen nach § 106 Abs. 5a bzw. § 106 Abs. 5e SGB V zu vermeiden?
- Kompensatorische Einsparungen im Rahmen der Richtgrößenprüfung

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KV Berlin



Bundesweit anzuerkennende Praxisbesonderheiten: Xtandi® (Enzalutamid)

Für die Behandlung erwachsener Männer mit metastasiertem kastrationsresistentem Prostatakarzinom, deren Erkrankung während oder nach einer Chemotherapie mit Docetaxel fortschreitet, ist Xtandi® seit dem 1.9.2014 eine Praxisbesonderheit ab dem ersten Behandlungsfall.

Voraussetzung ist, dass die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Enzalutamid nur durch in der Therapie von Patienten mit Prostatakarzinom erfahrene Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie sowie Fachärzte für Urologie und weitere an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmende Ärzte anderer Fachgruppen erfolgt und Xtandi® nur bei Patienten mit ECOG-Leistungsstatus 0, 1 und 2 angewendet wird. Weitere, unter bestimmten Voraussetzungen bundesweit anzuerkennende Praxisbesonderheiten, sind: Brilique® (Ticagrelor), Esbriet® (Pirfenidon) und Zytiga® (Abirateronacetat). Die jeweiligen Bedingungen zu diesen Arzneimitteln finden Sie [hier](#).

Blutzuckerteststreifen: Vereinbarung zur wirtschaftlichen Verordnung mit der AOK Nordost

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Verordnung besonders wirtschaftlicher Blutzuckerteststreifen bzw. der damit verbundene Mehraufwand von der AOK Nordost gefördert wird. Welche Blutzuckerteststreifen besonders wirtschaftlich sind, ist gelistet. Die jeweils aktuelle Aufstellung finden Sie [hier](#). Der Mehraufwand, der durch die Beratung und Begleitung des Patienten bei der Umstellung entsteht, wird mit 1,05 Euro pro Packung vergütet. Pro verordnete Packung ist die SNR 99125 abzurechnen. Die Vergütung erfolgt außerhalb der Gesamtvergütung und mengenbegrenzender Maßnahmen.

Heilmittel: Neue Praxisinformation zur Verordnung von Podologie

In letzter Zeit wurden wieder vermehrt Verordnungen podologischer Therapien mit der Aufforderung, diese zu ändern oder zu ergänzen von Podologen zurück an die Praxis gereicht. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass den Podologen ihre Vergütung vorenthalten wird, wenn nicht bestimmte Angaben auf der Verordnung zu finden sind. Heilmittelerbringer, zu denen Podologen gehören, sind auch verpflichtet, die Verordnungen des Arztes zu prüfen. Aus diesem Grund hat die KV Berlin eine Praxisinformation mit Hinweisen zur korrekten Verordnung von Podologie erstellt, die Sie [hier](#) finden.

[mehr ...]
Homepage KV Berlin



Änderung bei der Verordnung von Medizinprodukten

Mit Inkrafttreten der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) zum 29.7.2014 muss eine Verschreibung nach § 1 Abs. 2 u.a. enthalten:

1. Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Anschrift der verschreibenden ärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich ihrer Telefon- oder Telefaxnummer und ihrer E-Mail-Adresse
[...]

Die Verpflichtung zur Angabe der E-Mail-Adresse erfolgte auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) und wird mit den Inhalten der Patientenmobilitätsrichtlinie begründet. Diese Regelung gilt **nur** für die Verordnung verschreibungspflichtiger Medizinprodukte. Andere Medizinprodukte sind hiervon nicht betroffen.

Medizinprodukte (zur Anwendung durch den Laien) sind verschreibungspflichtig, wenn sie:

- Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten, die der Verschreibungspflicht nach AMVV unterliegen oder auf solche Stoffe aufgetragen sind (beispielsweise Macrogol zur Behandlung der Koprostase bei Kindern und Erwachsenen [z.B. Movicol Junior aromafrei]
- in Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind (derzeit in Anlage 1: Oral zu applizierende Sättigungspräparate auf Cellulosebasis mit definierter Geometrie – zur Behandlung des Übergewichts und zur Gewichtskontrolle)

[mehr ...]
Homepage Bundesgesetzblatt



Neue Wartezimmerinformation: Endometriose

Eine neue Wartezimmerinformation zum Krankheitsbild Endometriose steht [hier](#) für Sie zum Download bereit.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KV Berlin

**Präventionsinitiative Gripeschutzimpfung:
Neue Materialien erschienen**

Zur Beginn der Gripeschutzsaison sind eine neue Praxisinformation sowie eine Patienteninformation erschienen. Die Materialien finden Sie [hier](#) zum Download.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KV Berlin

**18. KV-Blatt-Medien-Workshop am 26.11.2014**

Der diesjährige Medienworkshop der KV-Blatt-Redaktion findet am Mittwoch, dem 26.11.2014, in Kooperation mit dem Berliner Kurier statt. Im Rahmen der Veranstaltung haben Sie die Gelegenheit, mit dem Chefredakteur Hans-Peter Buschheuer und Redakteuren über Zielsetzung und den redaktionellen Alltag eines der führenden Boulevardblätter Berlins zu diskutieren. Selbstverständlich können Sie auch Kritik, Lob sowie Fragen loswerden. Der Workshop beginnt um 14.00 Uhr und endet gegen 18.30 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro und beinhaltet alle Kosten für Unterlagen, Tagungsgetränke und das sich an den Workshop anschließende Abendessen. Melden Sie sich bitte bei Interesse mit dem [Coupon](#) verbindlich per Fax (Fax-Nummer: 030 / 310 03-50 254) oder per Post (KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin) an. Sie erhalten mit dem Eingang Ihrer Anmeldung eine Mitteilung.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KV Berlin

**Informationen zum Umgang mit Patienten mit Verdacht auf Ebola**

Die KV Berlin hat in Kooperation mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) Informationen für Niedergelassene zum Umgang mit Patienten mit Verdacht auf Ebola zusammengestellt.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KV Berlin

**Caritas-Ambulanz am Zoo benötigt Hilfe**

Die Caritas-Ambulanz am Bahnhof Zoologischer Garten wird nach 22 Jahren umgebaut und renoviert. Der Träger der Einrichtung, der Caritasverband im Erzbistum Berlin, schafft dieses Großprojekt nicht allein und ist auf Sach- und Geldspenden angewiesen. Der Caritasverband bittet die Berliner Ärzteschaft um ihre Mithilfe und um Geldspenden, gerne noch vor dem ab 15.9.2014 geplanten Umbau.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage Caritas



BfR-App zu Vergiftungsunfällen bei Kindern

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bietet die kostenlose App „Vergiftungsunfälle bei Kindern“ an. Die App liefert Informationen zu Chemikalien, Medikamenten, Pflanzen und Pilzen, die Vergiftungserscheinungen bei Kindern verursachen können. Daneben erhält sie auch Hinweise, wie sich diese Art von Unfällen vermeiden lässt. Die App steht für die Betriebssysteme Android und iOS zur Verfügung. Ärzte sind aufgerufen, durch kostenlose Plakate auf die BfR-App hinzuweisen. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).

[mehr ...]
Homepage BfR



Infoveranstaltung „Kein Täter werden“ am 18. September 2014

Das Forschungs- und Präventionsprojekt Dunkelfeld „Kein Täter werden“ lädt am 18.9.2014 zu einer Informationsveranstaltung ein. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden Interessierte über das Projekt, gemeinsame Netzwerkarbeit sowie wissenschaftliche Perspektiven informiert. Seit dem Jahr 2005 bietet das Präventionsprojekt „Dunkelfeld“ Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, therapeutische Hilfe (kostenlos und unter Schweigepflicht) an 10 Standorten in Deutschland an.

- Termin: Donnerstag, den 18.9.2014
- Beginn: 14.00 (voraussichtliches Ende: 15.30 Uhr)
- Ort: Charité – Universitätsmedizin Berlin, Campus Virchow-Klinikum, Mittelallee 6, Hörsaal 6, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin

Der Eintritt ist kostenlos, um Anmeldung (kontakt: sina.roeper@charite.de) bis zum 12.9.2014 wird gebeten.

[mehr ...]
Homepage Kein Täter werden



Ergebnisse KBV-Umfrage Terminvergabe und Termintreue

Das Thema „Wartezeiten auf Arzttermine“ ist seit Längerem in der Diskussion. Das Institut für angewandte Sozialwissenschaften (infas) hat im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) rund 1000 Arztpraxen zu den Themen Terminvergabe und Termintreue befragt. Die Ergebnisse finden Sie [hier](#).

[mehr ...]
Homepage KBV



Kampagne „Wir arbeiten für Ihr Leben gern“

Die Aktion der Niedergelassenen wird mit Angeboten für die Mitglieder und Aktionen für die Öffentlichkeit kontinuierlich weiterentwickelt. Ein wichtiger Baustein ist die Kampagnen-Internetseite www.ihre-aerzte.de.

Regelmäßiges Reinklicken lohnt sich!

[mehr ...]
Homepage Ihre Ärzte





Terminkalender: Veranstaltungen Ihrer KV

Für Ärzte, Psychotherapeuten und/oder Praxispersonal

Durch Klicken auf den Veranstaltungshinweis/Termin gelangen Sie zu weiterführenden Informationen.

12.9.2014 15.00-19.00 Uhr	KV-Seminarprogramm: Optimales Zeit- und Patientenmanagement
13.9.2014 9.30-17.00 Uhr	KV-Seminarprogramm: Qualitätssicherungskurs Ärztlicher Bereitschaftsdienst der KV Berlin
17.9.2014 13.00-19.00 Uhr	KV-Seminarprogramm: Hygienemanagement in der Arztpraxis – <i>Ausgebucht</i> –
17.9.2014 15.00-19.00 Uhr	KV-Seminarprogramm: Betriebswirtschaftliches Grundlagensemi- nar
19.9.2014 15.00-21.00 Uhr 20.9.2014 8.30-16.30 Uhr (ein Kurs)	KV-Seminarprogramm: QEP®-Einführungsseminar
19.9.2014 15.00-19.00 Uhr	KV-Seminarprogramm: Patientengespräche leicht gemacht – <i>Ausgebucht</i> –
24.9.2014 16.00-18.30 Uhr	KV-Seminarprogramm: KV-Honorarabrechnung richtig lesen und verstehen

24.9.2014 13.00-17.00 Uhr	KV-Seminarprogramm: Datenschutz in der Arztpraxis für Fortgeschrittene
24.9.2014 15.00-19.00 Uhr	KV-Seminarprogramm: Social Media Marketing für die Arztpraxis
25.9.2014 20.00 Uhr	42. KV-Vertreterversammlung

Für Ihre Patienten

Hinter dem Veranstaltungshinweis verbirgt sich ein Link zur Einladung.
Wir würden uns freuen, wenn Sie diese vervielfältigen und in Ihrer Praxis auslegen.

Die nächste KV-Sprechstunde findet am 30.9.2014 Uhr um 18.00 Uhr zum Thema „Lupus“ statt.

Eine Information

der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der KV Berlin

Redaktion: Juliana Galak, Susanne Roßbach

Herausgeber: Vorstand der KV Berlin, Dr. Angelika Prehn (V.i.S.d.P)

Kontakt: Service-Center

Telefon: 030 / 31 00 3-999

Fax: 030 / 31 00 3-900

E-Mail: service-center@kvberlin.de